

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Ausschlüsse — Nichtaufnahmen

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 26. Juni 1937 den Buchvertreter **Wilhelm Metzfessel**, Langenberg i. Thür., aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, ausgeschlossen und ihm jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt. Unterm 17. September 1937 hat der Herr Präsident der Reichskulturkammer diese Entscheidung bestätigt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 14. Oktober 1937 den früheren Buchvertreter **Johann Pfizmaier**, Augsburg, Märzenbad C 340, aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 ausgeschlossen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 2. November 1937 den früheren Buchvertreter **Karl Braun**, Karlsruhe in Baden, Wilhelmstraße 80,

aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 ausgeschlossen.

Da diese Entscheidung nicht zugestellt werden konnte, wird sie hierdurch mit der Maßgabe veröffentlicht, daß sie nach Ablauf von vier Wochen rechtskräftig wird.

*

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 28. April 1937 die Aufnahme des Herrn **Otto Bernhardt**, Erfurt, Johannesstr. 145; durch Entscheidung vom 26. Oktober 1937 die Aufnahme des Buchvertreter **Franz Hubert Hancke**, Hamburg, Schanzenstraße 38, b. Spitz; durch Entscheidung vom 26. Oktober 1937 die Aufnahme des Herrn **Max Friedrich Schmid**, Bissingen/Enz, Hauptstraße 8, in die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — abgelehnt und ihnen jegliche Tätigkeit auf diesem Gebiete untersagt.

Für Kapitalgesellschaften (A. G., G. m. b. H.) besteht die Vorschrift, daß der Gewinn oder Verlust gesondert vom Kapital aufzuführen ist.

Bilanz einer A. G.

Aktiven	Passiven
Besitzteile	Schulden
	eigenes Kapital
	Gewinn

Die Aufstellung von Inventur und Bilanz sind nach diesen Angaben auch ohne Buchhaltung möglich. Wird aber Buch geführt, dann besteht zwischen Bilanz und Buchhaltung ein inniger Zusammenhang. Die Bilanz ist dann das letzte Ergebnis sämtlicher Buchungen, berichtigt durch das Inventar; sie erhält den Namen **Abschlussbilanz**.

Da die Bilanz eine funktionelle Gleichung ist, muß jede Erhöhung oder Verminderung auf der Aktivseite eine entsprechende Änderung auf der Passivseite nach sich ziehen und umgekehrt. Es ergibt sich daraus die Möglichkeit, den Gewinn rechnerisch zu beeinflussen, der ja ein Ausgleich, ein Saldo der beiden Seiten ist. Nach dem Gewinn wird aber die Einkommensteuer des Unternehmers berechnet. Und hierin liegt die Wichtigkeit der sorgfältigen Bewertung der Bestände begründet. Es entsteht somit die Frage für den Buchhändler, zu welchem Wert er seine Bücherbestände aufnehmen soll, zum Laden- oder Nettopreis, zum Zeitwert oder Makulaturwert? Jede Bewertung ergibt einen anderen Aktivenwert und damit einen anderen Gewinn und ein anderes Vermögen (Vermögenssteuer!).

Bilanz mit verschiedener Warenbewertung

Aktiven	Passiven	
Bermögenssteile	Schulden	
	eigenes Kapital	
Waren zum	Gewinnmöglichkeiten	
		Zeitwert
		Nettopreis
Ladenpreis		

Je nach der subjektiven Einstellung des Bewerter kann sich der Warenwert und somit das Gewinnergebnis stark verschieben. Aus diesem Grunde muß die Gesetzgebung versuchen, diese subjektive Bewertung durch Vorschriften möglichst zu beschränken, um einen objektiven Wert anzustreben.

Bewertungsvorschriften

Nach HGB. § 40 sind »sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem

Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet«. Nach dem Wortlaut scheint es, als ob damit ein objektiver Wert ermittelt würde. In Wirklichkeit besteht doch eine gewisse Bewertungsfreiheit. Theoretisch gesehen sind folgende Einzelwerte bei der Aufstellung möglich:

1. Veräußerungswert = gemeiner Wert
 - a) Ladenpreis RM 10.—
 - b) Herabgesetzter Preis RM 8.—
 - c) Antiquariatspreis RM 3.—
 - d) Makulaturwert RM —.20
2. Selbstkostenpreis
Nettopreis und direkte Unkosten RM 6.—

Nach unserem Beispiel sind nicht weniger als fünf Preise für den Wertansatz möglich.

10.—	Buchungs-	Scheingewinn
8.—		
6.—	Selbstkosten	Werte der Bilanz
3.—	Wert	
— .20		

Es ist nun die Aufgabe, den Tageswert oder gemeinen Wert festzusetzen, der größer oder kleiner als der Selbstkostenwert sein kann. Die Vorschrift des § 40 HGB. ist als Richtschnur anzusehen, die es ermöglicht, den Tageswert einzusetzen, wenn er unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis liegt. Als Höchstbilanzwert ist somit der »Erwerbskostenwert«, Einstandspreis, Selbstkostenpreis oder Anschaffungspreis anzusetzen. Wird darüber hinaus bewertet, ergibt es Scheingewinne.

Enger gefaßt sind die Bewertungsvorschriften für die Kapitalgesellschaften. Nach § 133, Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 gilt für den Ansatz der Waren bei der Jahresbilanz folgende Bestimmung: »Die Gegenstände des Umlaufvermögens dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.« — »Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen oder übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.« — »Vorräte (Waren) sind zum Einstandspreis oder dem Wert des Bilanzstichtages anzusetzen, falls letzterer niedriger ist. Es ist statthaft, den Durchschnittseinstandspreis zugrunde zu legen.«

Somit gelten für alle Gegenstände des Umlaufvermögens zwei Höchstwerte: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, also der Wert des Entstehungstages des Wirtschaftsgutes, und außerdem der Wert am Abschlußstichtage, und zwar ist maßgebend der geringere der beiden Höchstwerte, d. h. es gilt beim Umlaufvermögen das Mindestwertprinzip. Damit ist untersagt, unrealisierte Gewinne auszuweisen.

(Schluß folgt.)